

2. Behördliche Beauftragte für den Datenschutz

2.1 Workshops der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Gemäß § 7 a Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) haben öffentliche Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nachdem die überwiegende Zahl der zumeist neu bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten an den von mir abgehaltenen Einführungsseminaren (vgl. 28. JB, Ziff. 2.1) teilgenommen hatte, habe ich im Berichtsjahr für diesen Personenkreis Workshops zu zwei Themen durchgeführt. Mit den Workshops möchte ich die behördlichen Datenschutzbeauftragten nach den Einführungsseminaren auch weiterhin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Aktuelle Themen, die möglichst für alle Dienststellen der Verwaltung von Bedeutung sind und von den behördlichen Datenschutzbeauftragten auch selbst vorgeschlagen werden können, sollen vertieft erörtert werden. Außerdem sollen diese Treffen dem Erfahrungsaustausch der behördlichen Datenschutzbeauftragten untereinander dienen.

Schwerpunkthemen der Workshops waren die „Datenschutzaspekte beim Bürokommunikations- und Archivierungssystem VISkompakt“ und die von mir erarbeitete „Orientierungshilfe zur Erstellung eines Datenschutzkonzeptes“ (vgl. Ziff. 6.1 dieses Berichts). Beide Schwerpunkte stießen bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten auf erhebliche Resonanz, so dass zu beiden Themen jeweils mehrere Veranstaltungen durchgeführt werden mussten.

Im Anschluss an das Schwerpunkthema kam es in den Veranstaltungen regelmäßig zu einer ausführlichen Diskussion, in die die behördlichen Datenschutzbeauftragten auch die bislang bei ihrer Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen einfließen ließen. Hierbei ergab sich u. a., dass die Unterrichtung und Beteiligung der behördlichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere im Hinblick auf die Einführung oder den Einsatz automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, in den Dienststellen häufig noch verbesserungsbedürftig sind. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten können die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben nur erfüllen, wenn die verantwortlichen Stellen den sich für sie gegenüber ihren Datenschutzbeauftragten insbesondere aus den §§ 7, 7 a und 8 BremDSG ergebenden Verpflichtungen nachkommen. Nachlässigkeiten können in Übergangszeiten entstehen, die genannten Regelungen sind aber mittlerweile so lange in Kraft, dass in Zukunft Versäumnisse nicht mehr hingenommen werden können.